

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur, wenn unser Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, welche Bestandteil aller mit dem Auftraggeber geschlossener Verträge sind und auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber gelten, ohne dass sie nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers oder Dritter sind, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. **1.2** Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten im Einzelnen nur dann nicht, wenn und soweit wir ausdrücklich und schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Ziff. 1.2. Unsere Mitarbeiter haben keine Vollmacht, von den vorliegenden Bedingungen abzuweichen. **1.3** Über die Befugnis, abweichende Vereinbarungen zu treffen oder Zustimmung zu erteilen, verfügt nur eine hierzu von uns bevollmächtigte Person. **1.4** Sofern nichts anders vereinbart, gelten Liefer- und Zahlungsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

2. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande.

3. Preise

3.1 Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro ab Werk (EXW gemäß Incoterms 2010) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer Abgaben. **3.2** Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, wie Proben, Entwürfe, Skizzen werden zusätzlich berechnet. **3.3** Überschreitet die Abwicklung eines Auftrages den Zeitraum von vier Monaten, so sind wir berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise insoweit anzupassen, als sich die Kalkulation zugrundeliegenden Kosten (Löhne und Gehälter, Material, allgemeine Geschäftskosten) erhöht haben. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls seit Vertragsschluss eine Preissteigerung von mehr als 8% pro Jahr zu verzeichnen ist. **3.4** Stellen sich nach der Auftragsvergabe notwendige Mehrarbeiten heraus, die bei Vertragsschluss nicht zu erwarten waren, so können wir diese zusätzlich berechnen. Übersteigt der Aufpreis 10% des Gesamtpreises, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, er ist vorher von uns auf die außerplanmäßige Preiserhöhung hingewiesen worden und hat ihr nicht schriftlich widersprochen. **3.5** Von uns nicht verschuldete oder andere, in Abweichung von der ersten Druckvorlage erforderliche Änderungen, insbesondere vom Auftraggeber veranlasste Korrekturen, werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Der Auftraggeber haftet auch für einen infolgeendenden eintretenden Produktionsmittelstillstand einschließlich Maschinenstillstand. **3.6** Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist vorbehaltlich nachfolgender Regelungen innerhalb von 21 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Ein Skontoabzug wird nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung gewährt. Die Zahlung von Versand- (Fracht, Zoll, Porto) und Verpackungskosten ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. **4.2** Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und erfüllungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskontospesen und sonstige Kosten trägt der Auftraggeber und sind sofort fällig. **4.3** Bei größeren Aufträgen können gemäß der geleisteten Arbeit entsprechende Zwischenrechnungen aufgestellt oder Teilzahlungen gefordert werden. **4.4** Bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartommengen sowie besonderer Materialien sind wir berechtigt, hierfür sofortige Zahlung zu verlangen. **4.5** Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geldtemnach höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. **4.6** Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschrift bei uns erfolgt, als Zahlungseingang. **4.7** Gerät der Auftraggeber mit einer bereits fälligen Zahlungspflicht aus dem Vertrag in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die bei normalem Verlauf erst später zu erfüllende Restschuld auch sofort fällig zu stellen. **4.8** Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

5. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

5.1 Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Bezahlung der offenen Forderungen durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird (z.B., wenn beim Auftraggeber das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt worden ist), so können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von ordnungsgemäßen Lieferungen in Verzug befindet, die auf dem selben rechtlichen Verhältnis beruhen. **5.2** Uns steht an den vom Auftraggeber angelieferten Filmen, Manuskripten, Rohmaterialien, Daten und sonstigen Gegenständen ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung unserer fälligen Forderung aus der Geschäftsverbindung zu. **5.3** Wir sind berechtigt, gegen Forderungen des Auftraggebers mit sämtlichen fälligen Forderungen aufzurechnen, die andere Bertelsmann-Konzernfirmen (insbesondere Arvato Services, Arvato Digital Services) gegen den Auftraggeber haben. **5.4** Der Auftraggeber darf nur mit Gegenansprüchen des Auftraggebers aufrechnen oder Zahlungen wegen solcher Gegenansprüche zurückbehalten, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für etwaige auf Fertigstellungs- oder Mängelbeseitigungskosten gerichtete Ansprüche des Auftraggebers. Ihm steht darüber hinaus die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten nicht zu.

6. Lieferzeit, Lieferung

6.1 Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW gemäß Incoterms 2010). Unsere Liefertermine sind regelmäßig Zielvorgaben und keine Fixtermine, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. **6.2** Für die Dauer der Prüfung der Proofs, Plots, Festigmuster, Andrucke usw. durch den Auftraggeber ist die vereinbarte Lieferfrist jeweils unterbrochen, und zwar vom Tag der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tag des Eintreffens seiner Stellungnahme oder bis zur Freigabe über das Mohn Media online Portal. **6.3** Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdaten beeinflussen, beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit der Bestätigung der Änderungen. **6.4** Wir sind zu Teillieferungen (Vorablieferungen) berechtigt, soweit die Teillieferung für den Auftraggeber verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein wesentlicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Auftraggeber erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). **6.5** Bei Abrufaufträgen ist der Auftraggeber zur Abnahme der gesamten dem Abrufauftrag zugrunde liegenden Menge verpflichtet. Die Abbruchpflicht des Auftraggebers stellt eine Hauptpflicht dar. Soweit nicht etwas anders vereinbart ist, gilt bei Abrufaufträgen eine Abnahmefrist von 12 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Auftragsbestätigung. Ist die vollständige Abnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber eine Frist von zwei Wochen zur Abnahme der noch abzunehmenden Auftragsmenge zu setzen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder Vorleistung des Kaufpreises zu verlangen und die Restmenge vollständig zu liefern oder nach § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Auftragnehmers, wie das Recht Schadenersatz zu verlangen, bleiben unberührt.

7. Lieferverzug, Lieferunmöglichkeit

7.1 Verzögert der Auftragnehmer die Leistung, kann der Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Ziff. 7.1 nicht verbunden. **7.2** Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretender Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen) auf unserer Seiten oder unserer Vorlieferanten. Wird durch solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich und dauert die Behinderung länger als vier Wochen an, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

8. Gefahrtragung, Versand

8.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person oder Anstalt übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. **8.2** Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, unserer Wahl überlassen. **8.3** Die Lieferung wird nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers transportversichert.

9. Übermittlung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten müssen während der elektronischen Übermittlung mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Mohn Media stellt seinen Kunden hierfür die Verschlüsselungs-Plattform Envoy kostenlos zur Verfügung.

10. Annahmeverzug

Wenn der Auftraggeber nach Ablauf einer ihm gesetzeten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung weiterhin die Annahme verweigert oder vorher ernsthaft und endgültig erklärt, nicht abnehmen zu wollen, können wir (unbeschadet möglicher sonstiger Rechte) vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

11. Beanstandungen

11.1 Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- oder Zwischenzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Seine Pflicht zur Untersuchung der gelieferten Waren besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigstellungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung. **11.2** Offensichtliche Mängel sind unverzüglich innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen, versteckte Mängel innerhalb von einer Woche nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung der Ware ohne nähere Untersuchung erkennbar war, andernfalls ist die Geldtemnach von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsvorgang entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar. **11.3** Mängel eines Teils der gelieferten Waren berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist. **11.4** Bei berechtigten Beanstandungen haben wir zunächst das Recht zur Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung. Misslingt die Nachbesserung (Ersatzlieferung) oder wird sie nicht in angemessener Frist erbracht oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine weitergehende Gewährleistung und Schadenerschaft, insbesondere für Mangelgeschäden, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt

oder Eigenschaften ausdrücklich zugesichert haben. **11.5** Bei farbigen Reproduktionen in einem Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken, Proofs und Auftragsdruck. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen. **11.6** Für erhebliche Abweichungen von Normen und in der Beschaffenheit des von uns beschafften Papiers, Kartons etc. und sonstigen von uns beschafften Materials haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen die Papier- und Pappenlieferanten sowie sonstigen Zulieferanten. In einem solchen Fall sind wir von unserer Haftung befreit, wenn wir unsere Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtreten. Wir haften wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Papier- und Pappenlieferanten etc. durch unser Verschulden nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind. **11.7** Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Lacke sowie für die Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Imprägnierung usw. haften wir nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung objektiv erkennbar waren. Für materialbedingte Abweichungen haften wir jedoch nicht, wenn uns der Auftraggeber diese Materialien zur Verwendung bestimme hat. **11.8** Soweit bestimmte Sonderarbeiten wie z. B. Einbände aus Kunststoff, besondere Bindungen, auch Spiralheften, Cellographieren, Lackieren, Gummieren, Imprägnieren usw. durch eine dritte Firma ausgeführt werden, gelten die Bedingungen in Ziff. 11.6 entsprechend. **11.9** Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Der Prozentsatz erhöht sich bei besonders schwierigen Drucken sowie bei Auflagen bis zu 10 000 Exemplaren auf 10%. Zusätzlich erhöhen sich die Prozentsätze der Mehr- oder Minderlieferung, wenn das Papier von uns aufgrund der Lieferungsbedingungen der Fachverbände der Papierzeugung beschafft wurde, um deren Toleranzsätze. **11.10** Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht von unserer Seite. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei den Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Wir sind berechtigt, eine Kopie anzufertigen.

12. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z.B. keine Herausgabepflicht von Zwischen-erzeugnissen wie Daten, Lithos, oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endproduktes erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung sowie bis zur Erlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Diese Ware darf vor vollständiger Bezahlung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die dem Auftraggeber gehörende Ware erfolgen. **13.2** Im Fall des Scheck-Wechsel-Austausches geht das Eigentum auf den Auftraggeber erst über, wenn für uns kein Rückgriff an dem Wechsel mehr zu befürchten ist. **13.3** Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Die Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren, aus dem Abdruck von Anzeigen und aus dem Vertrieb von Beilagen in den gelieferten Waren werden bereits jetzt zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung an uns abgetreten. Nimmt der Auftraggeber Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, aus dem Abdruck von Anzeigen und aus dem Vertrieb von Beilagen in mit einem Dritten, insbesondere mit einem Kunden, bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so gilt der jeweilige abgetretene Saldo bis zur Höhe unserer Forderungen als abgetreten. **13.4** An allen vom Auftraggeber übergebenen Rohmaterialien jeglicher Art wird mit der Übergabe zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen des Lieferanten aus Warenlieferungen ein Pfandrecht bestellt. Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer gelieferter und in dessen Eigentum stehender Waren sind wir als Hersteller gemäß § 950 BGB anzustehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, sind wir auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsgegenstand. **13.5** Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

14. Haftung

14.1 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. **14.2** Dieser Haftungsausschluss gilt nicht – bei vorsätzlich oder grob-fahrlässig verursachten Schäden, – bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen; eine Haftung ist insoweit auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, – im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers, oder – bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Gläubiger vertraut hat und auch vertrauen durfte und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

Soweit wir gemäß 14.1 dem Grunde nach haften, ist diese Haftung, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf die Höhe des Rechnungsbetrages für den entsprechenden Auftrag begrenzt, mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. **14.3** Für Schäden beim Transport ist die Haftung auf den von dem beauftragten Spediteur geleisteten Ersatz beschränkt. **14.4** Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadenersatz verjähren mit Ausnahme der unter Ziffer 14.2 genannten Schadenersatzansprüche in einem Jahr beginnend mit der Lieferung oder Bereitstellung zur Abholung der Ware. **14.5** Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen.

15. Materialbeistellung

15.1 Vom Auftraggeber beschafftes Material (u.a. Papier und Halbfabrikate), gleichviel welcher Art, ist uns in einwandfreiem Zustand frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Bei größeren Posten sind die mit der Zahlung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie die Lagerspesen zu erstatten. **15.2** Der Auftraggeber trägt das Risiko der Verarbeitbarkeit des von ihm bereitgestellten Materials. Wir sind berechtigt, Material abzulehnen, soweit uns dieses von vornherein für die Ausführung als ungeeignet erscheint. **15.3** Bei Zurverfügungstellung des Papiers und Kartons durch den Auftraggeber gehen Abfälle durch unvermeidlichen Makulaturanfall bei Druckeinrichtungen und Fortschritte durch Beschmutzungen und dergleichen in unser Eigentum über. Verpackungsmaterial hat der Auftraggeber zurückzunehmen. **15.4** Bei Beschädigung oder Verlust des vom Auftraggeber beigestellten Materials haften wir nur, soweit wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. **15.5** Der Wiederverwendung dienendes Material sowie Halb- und Fertigerzeugnisse, einschließlich etwaiger dem Auftraggeber gehörender Restmaterialien, werden nur nach vorheriger Vereinbarung gegen Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Wir keine Vereinbarung getroffen und sind die Sachen nicht binnen vier Wochen nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber abgefordert worden, sind wir berechtigt, diese auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers bei einem Spediteur einzulagern. Für die Versicherung der Sachen hat der Auftraggeber zu sorgen.

16. Urheberrecht

16.1 Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheber, Kennzeichen oder Persönlichkeitsrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung, einschließlich der Kosten für die Rechtsverfolgung- und -verteidigung, auf erstes Anfordern vollumfänglich freizustellen. **16.2** Wir sind berechtigt Aufträge zu verweigern, sofern diese bzw. die zu druckenden Inhalte unserer Meinung nach gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Der Auftraggeber kann daraus keine Rechte gegen uns ableiten. Wir sind zu einer Prüfung der Unterlagen auf derartige Rechtsverletzungen nicht verpflichtet. **16.3** Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichen Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Daten, Filmen und dergleichen verbleiben, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung, bei uns.

17. Korrekturen, Korrekturabzüge

17.1 Korrekturabzüge, Plots, Proofs und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu überprüfen und uns druckreif erklärt zurückzugeben. Wir haften nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. **17.2** Für Verzögerungen infolge verspäteter Rücksendung haften wir nicht. **17.3** Bei kleineren Druckaufträgen (z.B. Firmeneindrücke) sowie bei gelieferten Druckvorlagen sind wir nicht verpflichtet, dem Auftraggeber einen Korrekturabzug zu übersenden. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf Vorsatz und grobes Verschulden. **17.4** Für die Rechtschreibung ist der Duden, letzte Ausgabe, maßgebend.

18. Archivierung

Wir gehen davon aus, dass wir für die Produktion eine Kopie Ihrer Daten erhalten und sie die Originale oder eine Kopie dieser Daten selbstverantwortlich speichern. Für den Auftraggeber angefertigte oder von diesem zur Verfügung gestellte Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden von uns nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endproduktes an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden sämtliche Daten einschließlich aller erhaltenen Datenträger drei Monate nach Produktionsende gelöscht bzw. vernichtet. Sollen die vorbezichneten Gegenstände verschied werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

19. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Druckarbeiten können ordentlich nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt daneben unberührt.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

20.1 Erfüllungsort ist Gütersloh. **20.2** Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, unser Geschäftssitz in Gütersloh. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen bzw. einer voranigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt. **20.3** Die Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN Kaufrechts (CISG).

21. Bertelsmann – Code of Conduct

Mohn Media weist ausdrücklich auf den im Bertelsmann geltenden Code of Conduct hin, der unter www.bertelsmann.de eingesehen werden kann. Mohn Media erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass diese die Einhaltung der darin enthaltenen Regel und Prinzipien unterstützen und sich insbesondere zur Unterstützung und Umsetzung der im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Prinzipien zu den Menschenrechten, den Arbeitsbeziehungen und zur Umwelt sowie Korruption bekennen (www.unglobalcompact.org).